**Anlage 2. Beihilferelevante Erklärung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller** |  |
| **Projekttitel** |  |

**Die Antworten sollten sich an den Bestimmungen von Abschnitt 8 des Programmhandbuchs orientieren.**

Im Teil A der Checkliste wird das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV[[1]](#footnote-1) geprüft. Der Art. 107 Abs. 1 AEUV lautet:

*„(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*

Daraus abgeleitet sind folgende Voraussetzungen zu prüfen, um die Beihilferelevanz einer Förderung zu bestimmen:

1. *Vorliegen eines Unternehmens (Begünstigung „bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“),*
2. *Finanzierung der Maßnahme durch oder aus staatlichen Mitteln,*
3. *Gewährung eines Vorteils („Begünstigung“),*
4. *Selektivität der Maßnahme („bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“)*
5. *Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb („ den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“)*
6. *Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten („soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“).*

Dabei wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der dieser Prüfung unterliegenden Projekte die Tatbestandsvoraussetzungen 2 (staatliche Mittel), 3 (Begünstigung) und 4 (Selektivität) immer gegeben sind, sie werden mit den unten stehenden Fragen nicht mehr erwähnt.

Für das Verständnis der Tatbestandsvoraussetzungen wird insbesondere auf die **„Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union” (2016/C 262/01)** (im Folgenden: *„Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfebegriff“)* verwiesen. Für kleine Projekte im Kleinprojektefonds können insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2.6 der „Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfebegriff“ relevant sein, die Tätigkeiten im Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich Naturschutz betreffen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Teil A:**  **Fragen zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 AEUV** | **Ja** | **Nein** | **Begründung/ Bemerkung** |
| 1. **Handelt der Dritte im Rahmen der Projektumsetzung als Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV?**   *Hinweise (vgl. auch Ziffer 2 der Bekanntmachung der Kommission):*  *Der Begriff des Unternehmens umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.*  *Wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht.*  *Zur wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich Kultur sind insbesondere die Ausführungen in Ziffer 2.6 der „Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfebegriff“ hilfreich. Dort wird u.a. festgehalten:*  *„Die Kommission ist der Auffassung, dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann.*  *Werden kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Aktivitäten (einschließlich des Naturschutzes) hingegen vorwiegend aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert (wie kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen und Festivals (…)), so sollten diese Aktivitäten als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur eingestuft werden.“* |  |  | *Nur wenn „ja“, weiter mit II und ggf. III.* |
| 1. **Hat die Maßnahme Auswirkungen auf den Wettbewerb?**   *Hinweise (vgl. auch Ziffer 6 .1 und 6.2 der Bekanntmachung der Kommission):*  *Ist eine vom Staat gewährte Maßnahme geeignet, die Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber seinen Wettbewerbern zu verbessern, so wird sie als Maßnahme erachtet, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.*  *Die Definition der staatlichen Beihilfe setzt nicht voraus, dass die Wettbewerbsverfälschung oder die Auswirkung auf den Handel erheblich oder wesentlich ist. Der Umstand, dass Beihilfebeträge niedrig oder Empfängerunternehmen klein sind, bedeutet nicht, dass (drohende) Wettbewerbsverfälschungen von vornherein auszuschließen sind, vorausgesetzt allerdings, dass die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verfälschung nicht rein hypothetischer Natur ist.* |  |  | *Wenn nein: Bitte Einschätzung hier begründen* |
| 1. **Liegt eine innergemeinschaftliche Handelsbeeinträchtigung vor?**   *Hinweise (vgl. Ziffer 6.1 und 6.3 der Bekanntmachung der Kommission):*  *Hierbei muss nicht festgestellt werden, dass die Beihilfe tatsächlich Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat, sondern lediglich, ob sie Auswirkungen auf diesen Handel haben könnte.*  *Weder die verhältnismäßig geringe Höhe einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens schließen von vornherein die Möglichkeit von Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus.*  *Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten können jedoch nicht bloß hypothetischer Natur sein oder vermutet werden.*  *Die Kommission hat in einer Reihe von Beschlüssen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Fälle die Auffassung vertreten, dass die betreffende Maßnahme rein lokale Auswirkungen hatte und sich folglich nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkte. (vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfebegriff“)*  *Aufgrund der Grenznähe der kleinen Projekte sind die von der Kommission angewandten Grundsätze jedoch ggf. nicht einschlägig bzw. der Mangel an innergemeinschaftlicher Handelsbeeinträchtigung ist sehr gut zu begründen.* |  |  | *Wenn nein: Bitte Einschätzung hier begründen* |
| **ERGEBNIS zum Teil A:**  **Es liegt eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV vor** |  |  | *Wenn ja, weiter mit Teil B.* |
| **Teil B:** |  |  |  |
| **Wird die dem Dritten gewährte Beihilfe 22.000 EUR übersteigen?** | **Ja** | **Nein** | *Wenn ja, bitte den Betrag benennen* |
| Die beantragte Förderung kann damit in voller Höhe gewährt werden |  |  |  |
| Die beantragte Förderung kann lediglich in Höhe von gewährt werden: |  |  |  |
| **Datum und Unterschrift des Antragstellers** |  |  |  |

1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. [↑](#footnote-ref-1)